



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

22. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 19.09.2013

08 / 2013

## Amtliche Bekanntmachungen des Bürgermeisters

### Sitzungstermine Monat Oktober:

#### Hauptausschuss:

09.10., 17.30 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

#### Gemeindevertretung:

23.10., 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Die Sitzung der Gemeindevertretung sowie die Ausschusssitzungen haben einen öffentlichen Teil, in welchem die Teilnahme von Einwohnern und anderen Interessierten möglich und erwünscht ist. Innerhalb des Tagesordnungspunktes 4 „Einwohnerfragestunde“ können die Einwohner der Gemeinde Niedergörsdorf Fragen stellen und Anregungen geben.

### Beschlüsse der Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Niedergörsdorf

vom 11.09.2013, welche im Versammlungsraum der Gemeindeverwaltung, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf stattfand.

Im öffentlichen Teil der Sitzung wurde folgender Beschluss gefasst:

#### TOP 6

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ (**Beschluss-Nr. GVS 32/09/13**).

Im nicht öffentlichen Teil der Sitzung wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### TOP 2

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig die Aufhebung des Beschlusses GVS 60/10/12 vom 24.10.2012 für die Flurstücke 298 und 303 (Teilfläche) der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager. Der Käufer ist vom Kaufangebot zurückgetreten. (**Beschluss-Nr. GVS 33/09/13**).

#### TOP 3

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 298 und 303 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager in Größe von ca. 4.500 m<sup>2</sup> (siehe Anlage) an die REGIE Bauträgergesellschaft mbH, Scharnweberstraße 18 a, 12587 Berlin. Es handelt sich hierbei um unbebaute Flurstücke, welche die REGIE Bauträgergesellschaft mbH mit einem Geschäftshaus bebauen möchte. Die Entbehrlichkeit der Grundstücke ist gegeben.

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten einschließlich der Vermessungskosten, der Beiträge des Wasser- und Abwasserzweckverbandes und der noch ausstehenden Straßenbaubeiträge sind vom Käufer zu tragen (**Beschluss-Nr. GVS 34/09/13**).

#### TOP 4

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig in Ergänzung der Verhandlungsniederschrift zur Grenzregulierung und Planvereinbarung vom 05.12.2008 den Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 18/3 (neu Flur 10, Flurstück 251) der Flur 4 in der Gemarkung Oehna in Größe von ca. 98 m<sup>2</sup> im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens an Volker und Marion Danneberg, Oehna 23, 14913 Niedergörsdorf. Die Entbehrlichkeit des Grundstückes ist gegeben.

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten trägt die Flurbereinigungsbehörde (**Beschluss-Nr. GVS 35/09/13**).

#### TOP 5

Die Gemeindevertretung Niedergörsdorf beschließt einstimmig den Abschluss eines Tauschvertrages für folgende Flurstücke:

Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 79/1 = 4.940 m<sup>2</sup>  
(Eigentümer Gemeinde)

Gemarkung Malterhausen, Flur 2, Flurstück 337 = 5.008 m<sup>2</sup>  
(Eigentümer Tino Jahns, Malterhausen Dorf 73)

Es handelt sich hierbei um unbebaute Flächen. Die zukünftige Nutzung des Flurstückes 79/1 soll als Gartenfläche erfolgen. Die Entbehrlichkeit des Flurstückes 79/1 ist gegeben, da dieses nicht für kommunale Aufgaben benötigt wird.

Alle mit dem Vertragsabschluss und seiner Durchführung verbundenen Kosten werden je zur Hälfte getragen (**Beschluss-Nr. GVS 36/09/13**).

#### TOP 6

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem Flurstück 41 der Flur 3 in der Gemarkung Altes Lager.

Die Dienstbarkeitseintragung wird zur Sicherung der Ausgleichsfläche für den Neubau des Haltepunktes in Zellendorf benötigt.

Die Eintragung erfolgt zugunsten des Landes Brandenburg/ Naturschutz, Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam.

Die Kosten der Bewilligung und der Eintragung in das Grundbuch sind von der DB Station & Service AG zu tragen (**Beschluss-Nr. GVS 37/09/13**).

#### TOP 7

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Erteilung einer Belastungsvollmacht bezüglich der Grundstücke in der Gemarkung Altes Lager, Flur 1, Flurstücke 298 und 303 zugunsten der Käufer. Mit Beschluss GVS 34/09/13 vom 11.09.2013 wurde dem Verkauf von Teilflächen der Flurstücke 303 und 298 der Flur 1 in der Gemarkung Altes Lager zugestimmt.

Die Belastungsvollmacht wird zur Kaufpreisfinanzierung und zum Bau eines Geschäftshauses benötigt. (**Beschluss-Nr. GVS 38/09/13**).

### Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit bekannt gemacht. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und das Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Niedergörsdorf für den Zeitraum 2013 – 2016 wurden durch den Landrat des Landkreises Teltow-Fläming als allgemeine untere Landesbehörde mit Bescheid vom 01.08.2013, Aktenzeichen: 1531 03.18.1/13 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen kann in der Zeit vom 23.09.2013 bis 30.09.2013 während der Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, in der Kämmerei, Zimmer 9, durch Jedermann Einsicht genommen werden.



Kauhut  
Bürgermeister

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Niedergörsdorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2013 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

<b>§ 1</b>				
Mit dem Nachtragshaushalt werden	<b>die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von</b>	<b>erhöht um</b>	<b>vermindert um</b>	<b>und damit der Gesamtbetrag einschl. Nachträge festgesetzt auf</b>
	Euro	Euro	Euro	Euro
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	9.461.700	830.100	10.000	10.281.800
ordentliche Aufwendungen	10.683.400	883.700	0	11.567.100
außerordentliche Erträge	180.000	121.100	0	301.100
außerordentliche Aufwendungen	2.000	14.000	0	16.000
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	9.032.800	999.500	10.000	10.022.300
die Auszahlungen	9.032.700	995.100	11.000	10.016.800
<u>dazu bei den</u>				
. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.694.800	830.100	10.000	8.514.900
. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.675.200	883.700	0	8.558.900
. Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.338.000	169.400	0	1.507.400
. Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.168.500	111.400	0	1.279.900
. Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
. Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	189.000	0	11.000	178.000
. Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
. Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Grundsteuern werden nicht geändert.

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird wie bisher auf 50.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird wie bisher auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie bisher auf 30.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages von 100.000 Euro
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von 100.000 Euro festgesetzt.

Niedergörsdorf, den 08.08.2013

Rauhut  
Bürgermeister



-Siegel-

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 24.10.2012 des Bebauungsplanes „Solarpark Niedergörsdorf“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht im Amtsblatt 07/2013 an. Jedermann kann die beschlossene Satzung einschließlich Begründung und Umweltbericht ab diesem Tag in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, Bauamt Zimmer 18 während der Sprechzeiten

Montag 08.30 – 12.00 Uhr  
 Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Niedergörsdorf, den 04.07.2013



Rauhut  
 Bürgermeister

## Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Solarpark Niedergörsdorf“

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in der Sitzung am 24.10.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht wurde am 27.11.2012 beim Landkreis Teltow-Fläming zur Genehmigung eingereicht. Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB (i. d. F d. B. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 d. G. v. 22.07. 2011 (BGBl. I S. 1509) erteilte der Landkreis Teltow-Fläming am 25.01.2013 mit Aktenzeichen 61.15.12 die Genehmigung mit Maßgabe und Auflage. Die Gemeindevertretung hat am 15.05.2013 beschlossen, der formulierten Maßgabe und Auflage beizutreten. Der Landkreis Teltow-Fläming bestätigte mit Schreiben vom 12. Juni 2013 die Erfüllung der Maßgabe und Auflage.

Die Erteilung der Genehmigung zum Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf“ wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solarpark Niedergörsdorf“ befindet sich südlich des Ortsteiles Altes Lager und nördlich des Ortsteiles Niedergörsdorf und betrifft die Flurstücke 1, 174 und 259 der Flur 2 und die Flurstücke 124, 125, 126, 131, 132, 133, 140, 141, 166, 168, 169, 175, 176, 193, 195, 199, 201, 202 und 203 der Flur 3 der Gemarkung Niedergörsdorf und ist in der Übersichtskarte dargestellt.

Der Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf“ tritt rückwirkend zum 18.07.2013 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Solarpark Niedergörsdorf“ einschließlich Begründung und Umweltbericht wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Unterlagen können in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14f, Bauamt Zimmer 18, während der Sprechzeiten

Montag 08.30 – 12.00 Uhr  
 Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr  
 Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, den 13.08.2013



Rauhut  
 Bürgermeister

(Siegel)

### Impressum:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf während der Sprechzeiten erhältlich.

#### Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Der Bürgermeister, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741/697-0, Fax: 033741/72215, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

#### Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372/442956, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

#### Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

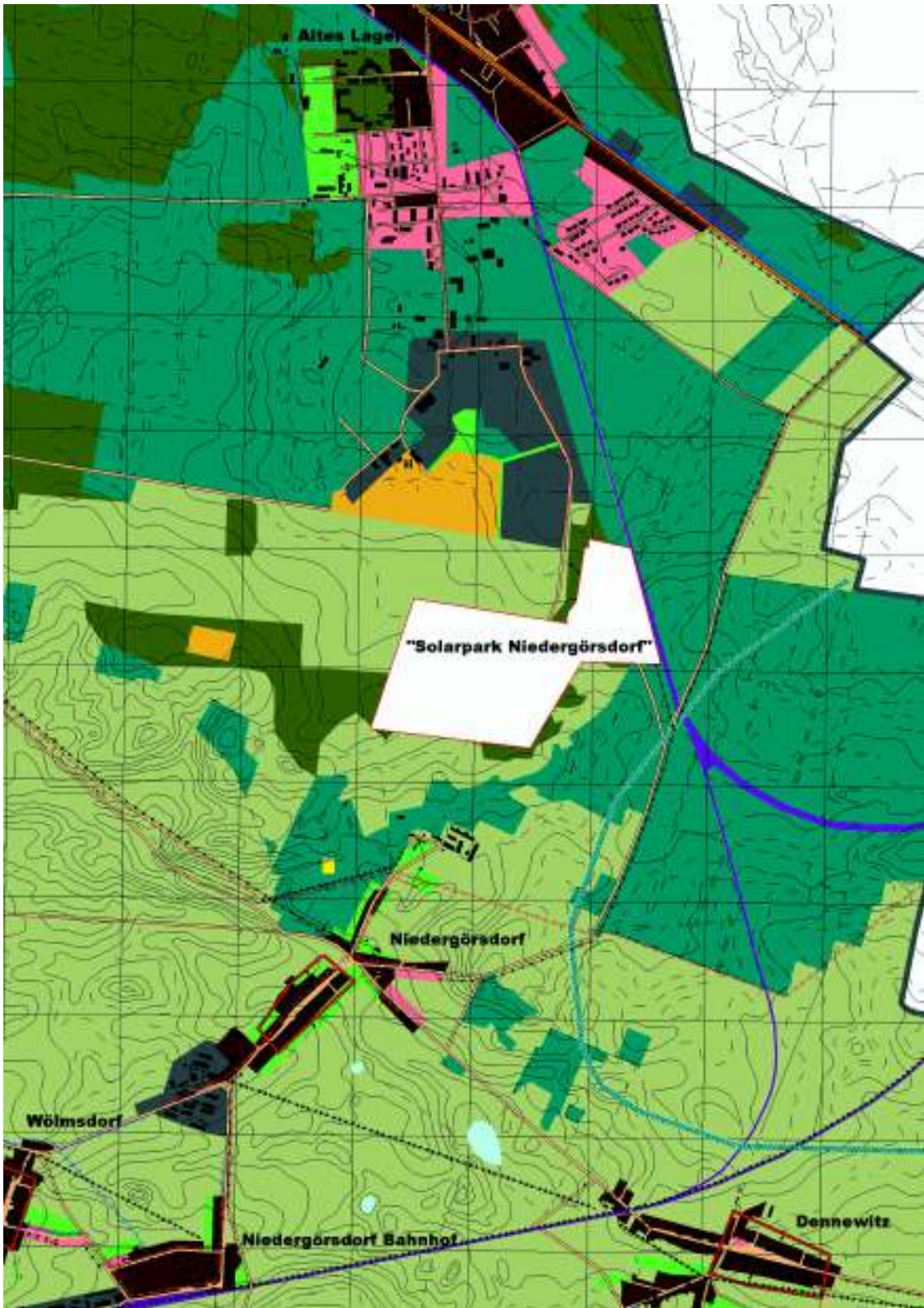
Auflage: 150 Exemplare

#### Redaktionsschluss: Dienstag, zwei Wochen vor Erscheinen

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Porto-kosten über den Verlag zu beziehen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. **Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**





## Amtliche Bekanntmachung

### 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.2012 über die Veränderungssperre für den Bereich des B-Plans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf bekanntgemacht, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 11.09.2013 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.2012 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ beschlossen hat.

Die 1. Änderungssatzung zur Veränderungssperre umfasst den geänderten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12 „Windpark Malterhausen“.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Westen  
ab der südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2 Gemarkung Danna entlang der Gemarkungsgrenze zu Feldheim bis zur Gemarkungsgrenze von Treuenbrietzen;
- im Norden  
entlang der Gemarkungsgrenze zu Treuenbrietzen über das Wegeflurstück 81 Flur 6 Gemarkung Malterhausen zur nordwestlichen Ecke des Flurstückes 80 Flur 6 Gemarkung Malterhausen über das Wegeflurstück 78 zur nordwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 20 Flur 6 Gemarkung Malterhausen;
- im Osten  
entlang der östlichen Grenze des Wegeflurstückes 78 Flur 6 Gemarkung Malterhausen bis zum Wegeflurstück 49 Flur 6 Gemarkung Malterhausen, entlang der nördlichen Grenze des Wegeflurstückes 49 bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 98 Flur 6 Gemarkung Malterhausen, an der östlichen Grenze des Flurstückes 98 über das Wegeflurstück 53 und an der östlichen Grenze des Flurstückes 99 bis zur Gemarkungsgrenze Danna Flur 6;
- im Süden  
in Richtung Westen entlang der südlichen Gemarkungsgrenze Malterhausen Flur 6 bis zur südwestlichen Ecke des Wegeflurstückes 66 der Flur 6 Gemarkung Malterhausen, in südwestlicher Richtung über die Wegeflurstücke 61 Flur 6 sowie die Flurstücke 42, 40/1, 56/39, 125, 123 und 34/1 Flur 1 Gemarkung Danna zur südlichen Flurgrenze Flur 1 Gemarkung Danna in Verlängerung der westlichen Flurstücksgrenze 66/30 und dann in westliche Richtung entlang der südlichen Grenze der Flur 1 Gemarkung Danna bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstückes 28/5 der Flur 2 Gemarkung Danna, entlang der östlichen und südlichen Flurstücksgrenze des Flurstückes 28/5 zur südwestlichen Ecke des Flurstückes 1/4 der Flur 2 Gemarkung Danna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderungssatzung der Veränderungssperre vom 13.06.2012 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches können in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14 f  
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:

Montag – Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Information: Frau Neumann  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14 f  
14913 Niedergörsdorf

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Niedergörsdorf, den 12.09.2013



Rauhut  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 22.06.2011 an bekanntzumachen, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Niedergörsdorf in ihrer Sitzung am 11.09.2013 auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S.1509) und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der zurzeit gültigen Fassung die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.2013 über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ beschlossen hat.

Hiermit ordne ich an, dass die Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1:5000 (als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung) und die Übersicht der betroffenen Flurstücke der 1. Änderungssatzung (als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung) durch eine Ersatzbekanntmachung öffentlich bekanntgemacht wird (§2 BekanntmV).

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Niedergörsdorf vom 13.06.2012 über die Veränderungssperre im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 12 „Windpark Malterhausen“ einschließlich der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches und der Übersicht der betroffenen Flurstücke können dauerhaft in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ort der Einsichtnahme: Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Zeit der Einsichtnahme:

Montag – Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Information: Frau Neumann  
Bauamt, Zimmer 18  
Dorfstraße 14f  
14913 Niedergörsdorf

Die öffentliche Auslegung der Karte zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches im Originalmaßstab 1:5.000, als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung und der Übersicht der betroffenen Flurstücke der



1. Änderungssatzung (als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung), findet gem. § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niedergörsdorf in der Zeit von Montag, dem 23.09.2013 bis einschließlich Montag, dem 07.10.2013 statt.

**Ort der Einsichtnahme:** Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf  
 Bauamt, Zimmer 18  
 Dorfstraße 14f  
 14913 Niedergörsdorf

**Zeit der Einsichtnahme:**  
 Montag – Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
 Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 12.30 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

**Information:** Frau Neumann  
 Bauamt, Zimmer 18  
 Dorfstraße 14f  
 14913 Niedergörsdorf

Niedergörsdorf, den 12.09.2013

  
 Rauhut  
 Bürgermeister

**Ämtliche Informationen des Bürgermeisters**

**Die Kämmerei informiert:**

**Umstellung des Lastschriftverfahrens auf SEPA**

Ab Februar 2014 haben Bankleitzahl und Kontonummer ausgedient und werden durch IBAN und BIC ersetzt. Die entsprechenden Angaben der IBAN und BIC finden Sie auf Ihrer Bankkarte und auf dem Kontoauszug.

Im Juni 2013 wurden alle Bürger, welche eine Einzugsermächtigung erteilt haben, um eine schriftliche Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates ersucht. Wir erinnern nochmals an die Beantwortung unseres Schreibens. **Ohne gültiges SEPA-Lastschriftmandat erfolgt ab 01.02.2014 keine Abbuchung mehr.**

Bei Fragen stehen Ihnen folgende Ansprechpartner der Kämmerei/Kasse zur Verfügung:  
 Frau Veronika Schinkel, Telefon: 03 37 41/6 97-32  
 Frau Antje Hübscher, Telefon: 03 37 41/697-28.

**Neuregelungen im Brandenburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz**

Ab dem 01.09.2013 ist das neue Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGbG) und somit auch die neue Brandenburgische Kostenordnung (BbGKostO) rechtskräftig. Daraus ergeben sich u. a. nachfolgende Gebührenveränderungen bzw. Ergänzungen bei **notwendigen Mahn- bzw. Pfändungsmaßnahmen:**

	bis 31.08.13	ab 01.09.13
Mahngebühr (Mindestbeitrag)	1,53 €	5,00 €
Pfändungsgebühr (Mindestbeitrag)	6,14 €	10,50 €
Grundgebühr (Mindestbeitrag)	0	31,00 €

**Beispiel:** Nichtbegleichung der Hundesteuer (halbjährig, für den 1. Hund)  
 bisher: 12,00 € + 1,53 € + 6,14 € - = **19,67 €**  
 ab 01.09.13: 12,00 € + 5,00 € + 10,50 € + 31,00 € = **58,50 €**

**Bekanntmachung**

zur Genehmigung der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, der Gemeinde Großbeeren, der Gemeinde Niedergörsdorf und der Stadt Cottbus über den Betrieb eines geeigneten elektronischen Personenstandsregisterversfahrens sowie den Betrieb des IT-Fachverfahrens Automation im Standesamt (AutiStA)

Die Beschlussfassung zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte einstimmig innerhalb der Gemeindevertretersitzung Niedergörsdorf vom 30.01.2013, Beschluss-Nr. GVS 01/01/13.

Wirksam wird diese Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) durch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie die Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ sowie die Bekanntmachung der Gemeinde Niedergörsdorf gemäß der in der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form („Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“).

Das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg veröffentlichte diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung im „Amtsblatt für Brandenburg“ Nr. 30 vom 24.07.2013.

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

Land Brandenburg  
 Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten  
**Aktenzeichen: 09.53 – 1988**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Gemeinde Niedergörsdorf in den Gemarkungen Malterhausen, Niedergörsdorf und Dennewitz

Die EMB – Energie Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 08. August 2013, eingegangen am 08. August 2013, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage (Gas-hochdruckleitung HDL 005.00.00 Rietz - Jüterbog) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemeinde Niedergörsdorf in den Gemarkungen Malterhausen (Flur 2), Niedergörsdorf (Flur 3, 6 und 17) und Dennewitz (Flur 4 und 5) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1988** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

**Auslegung:**

Die Antragsunterlagen können innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 6, Zimmer 212), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

**Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:**

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden, sofern keine Duldungspflicht nach § 9 Abs. 2 GBBerG bestand. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung kann **innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der**

**Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europa-angelegenheiten - Referat 24 -, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den jeweiligen Grundstückseigentümer eingelegt werden.

Potsdam, 29. August 2013  
Im Auftrag  
*Grunenberg*